

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Hendrikje Klein und Sebastian Schlüsselburg (LINKE)**

vom 13. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2023)

zum Thema:

**Haushaltvorsorge für Umsetzung Urteile zur Richterbesoldung, A-Besoldung  
und für Entlohnung von Arbeit für Strafgefangene**

und **Antwort** vom 25. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2023)

Herrn Abgeordneten Hendrikje Klein (Die Linken) und  
Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linken)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16154

vom 13. Juli 2023

über Haushaltsvorsorge für Umsetzung Urteile zur Richterbesoldung, A-Besoldung und für Entlohnung von Arbeit für Strafgefangene

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit hat der Senat in seinem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024/2025 Vorsorge getroffen, um nach dem ausstehenden Urteil zur Richterbesoldung die Gehälter anpassen zu können und die Differenz zur Verfassungskonformität auch für die vergangenen Jahre allen Richterinnen und Richtern zahlen zu können? Mit welcher jährlichen Summe rechnet der Senat für die rückwirkende sowie zukünftige Besoldungssteigerung? Bitte in Jahresscheiben angeben, ab der frühesten rückwirkenden Auszahlung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2025 entsprechend dem Senatsentwurf.

Zu 1.: Eine Veranschlagungsreife besteht aktuell nicht.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in drei Musterverfahren nach mündlichen Verhandlungen am 16. Juni 2023 entschieden, dass die Besoldung der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren ab 2018 verfassungsgemäß ist. Die Besoldung der Jahre 2016 und 2017 hält das Gericht für zu niedrig. Es hat die Verfahren deshalb ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 13 Nr. 11, § 80 Bundesverfassungsgerichtsgesetz die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob

- Anlage 15 Nr. 4 zu Artikel I § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerIBVAnpG 2014/2015) vom 9. Juli 2014 (Gesetz- und

Verordnungsblatt für Berlin, S. 250 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab dem 1. August 2015),  
soweit sie vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Juli 2016 die Besoldungsgruppe R 1 betrifft,

- Anlage 1 Nr. 4 zu Artikel I § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2016 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2016 (BerIB-VAnpG 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 334), bekanntgemacht am 28. Juli 2016 gemäß Artikel I § 2 Abs. 5 BerIBVAnpG 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 522 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab dem 1. August 2016),  
soweit sie vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 die Besoldungsgruppe R 1 betrifft,

sowie

- Anlage 1 Nr. 4 zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2017/2018, zur Änderung des Sonderzahlungsgesetzes und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerIBVAnpG 2017/2018) vom 20. Juli 2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, S. 382, 439 – Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung R ab dem 1. August 2017),  
soweit sie vom 1. August 2017 bis zum 31. Dezember 2017 die Besoldungsgruppe R 1 betrifft,

mit Artikel 33 Abs. 5 GG vereinbar sind. Der den Verfahrensbeteiligten in der 29. Kalenderwoche zugestellte Vorlagebeschluss enthält keine Maßgaben zur konkreten Ausgestaltung der Besoldungshöhe. Eine baldige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nicht zu erwarten.

2. Inwieweit hat der Senat in seinem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024/2025 Vorsorge getroffen für ein Reparaturgesetz für die A-Besoldung? Wie viele Rücklagen sind für ein solches Reparaturgesetz bisher bereits gebildet worden?

Zu 2.: Im Rahmen der Ermittlung der Personaleckwerte für die Jahre 2024/2025 hat der Senat eine Vorsorge für die aus den ausstehenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in der A-Besoldung resultierenden voraussichtlichen Kosten getroffen. Nach überschlägigen Berechnungen wird von einmaligen Kosten in Höhe von rd. 280 Mio. Euro ausgegangen, die in dieser Höhe auch im Senatsbeschluss zum Doppelhaushalt 2024/2025 berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus gehende Rücklagen sind nicht gebildet worden.

3. Inwieweit hat der Senat in seinem Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024/2025 Vorsorge getroffen, um nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes die erhöhte Entlohnung von Arbeit durch Strafgefangene finanzieren zu können? Mit welcher jährlichen Summe rechnet der Senat hierbei für die Jahre 2024 und 2025?

Zu 3.: Eine finanzielle Vorsorge in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Vergütung von Gefangenen kann derzeit noch nicht getroffen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20.06.2023 die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig erklärt. Gleichzeitig hat es jedoch dem Gesetzgeber einen sehr weiten Gestaltungsspielraum zur Ausgestaltung der Gefangenenvergütung eröffnet, solange diese - auf wissenschaftlichen Fakten basierend - im gesetzgeberischen Resozialisierungskonzept hinreichend begründet ist. Das Bundesverfassungsgericht hat somit gerade nicht festgelegt wie ein verfassungsgemäße (Mindest-)Vergütung monetärer und/oder nichtmonetärer Art auszugestalten ist.

Infolge eines Beschlusses des Strafvollzugausschusses der Länder vom 29.06.2023 ist eine länderübergreifende Arbeitsgruppe (AG) eingerichtet worden, um konzeptionelle Ideen auszutauschen. Unter Berücksichtigung der im Rahmen dieser AG ausgetauschten Eckpunkte werden sodann voraussichtlich auch die Berliner Vollzugsgesetze überarbeitet und angepasst.

Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich eine valide Schätzung im Hinblick auf mögliche Mehrbedarfe vorzunehmen. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht den beiden verurteilten Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2025 eingeräumt.

Berlin, den 25. Juli 2023

In Vertretung  
D. Feuerberg  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz